



# LERNEN FÖRDERN—

Bundesverband zur Förderung  
Lernbehinderter e. V.

Beratungs- und Geschäftsstelle • Rolandstr. 61 • 50677 Köln  
Tel. (0221) 38 06 66/ISDN 9 34 99 25 • Fax (0221) 38 59 54  
<http://www.lernen-foerdern.de> • [post@lernen-foerdern.de](mailto:post@lernen-foerdern.de)  
29.11.2001

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen**

Der Bundesvorstand von LERNEN FÖRDERN-Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V. hat sich auf seiner Sitzung am 23./24. November 2001 in Köln mit dem vorgelegten Entwurf des Gesetzes beschäftigt. LERNEN FÖRDERN begrüßt ausdrücklich das Ziel dieses Gesetzes, das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes konsequent umzusetzen. Als ein Bundesverband, der die Interessen von Menschen mit Lernbehinderungen vertritt, meinen wir, dass in zwei Punkten die Interessen von Menschen mit intellektuellen Behinderungen (Lernbehinderungen, Geistige Behinderungen) noch nicht genügend berücksichtigt wurden.

### **1. Hilfen zur Kommunikation (§ 6, § 9, § 10)**

Unserer Meinung nach sind auch Kommunikationshilfen für Menschen mit intellektuellen Behinderungen zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt ausdrücklich in den Paragraphen 6,9 und 10 das Recht von Sinnesbehinderten auf eine adäquate und nicht benachteiligende Form der Kommunikation. Unserer Meinung nach haben auch Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die z. B. nicht oder nicht sinnentnehmend lesen können, ein Recht auf angemessene Kommunikationsformen oder entsprechende Hilfen. Des weiteren sind Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in der Regel in einer Form verfasst, dass Menschen mit intellektuellen Behinderungen diese nicht im ausreichenden Maße verstehen können. Anträge auf Leistungen werden deshalb oft nicht gestellt oder Rechtsmittel nicht ausgeschöpft.

Eine wirksame Hilfe könnten hier z. B. Personen des Vertrauens oder geschulte Ansprechpartner sein. Ähnlich wie in Artikel 2 dieses Gesetzes, Änderung der Wahlord-

nung, sollten Kommunikationsbarrieren auch für diesen, zahlenmäßig großen Personenkreis unter den Menschen mit Behinderungen abgebaut werden.

## **2. Verbot der Benachteiligung bei der Berufsausbildung i. S. des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung (§ 48 BBiG/§ 42 HwO)**

Die gesetzlichen Regelungen der Berufsausbildung sehen vor, dass Ausbildungsregelungen an die Bedürfnisse Behinderter angepasst werden können, um Benachteiligungen zu vermeiden. Auf die Anwendung dieser Regelungen, d. h. auf die Berücksichtigung behinderungsbedingter Belange, gibt es bisher keinen Rechtsanspruch.

Begründung:

Viele Jugendliche mit Behinderungen, darunter der größte Teil solche mit Lernbehinderungen, können qualifizierte Berufsausbildungen nur erfolgreich absolvieren, wenn die in § 48 BBiG bzw. § 42 HwO vorgesehenen Regelungen (zuletzt geändert im Zuge des SGB IX ) angewandt werden. Bisher besteht jedoch kein Rechtsanspruch bei den im Berufsbildungsrecht zuständigen Stellen (Kammern) diese Regelungen zu Grunde zu legen.

Eine weiteres Benachteiligungsverbot sollte bei der Berücksichtigung behinderungsbedingter Belange bei Zwischen- und Abschlussprüfungen auch für Menschen mit Lernbehinderungen eingeführt werden. So wie das Gleichstellungsgesetz bei Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen das Benachteiligungsverbot fest schreibt, sollte auch die Gestaltung von Prüfungen für Menschen mit Lernbehinderungen benachteiligungsfrei erfolgen. Die derzeitigen Regelungen sind bisher nur auf Empfehlungsniveau, reichen deshalb weder aus, noch begründen sie einen Rechtsanspruch in Hinblick auf das Benachteiligungsverbot.

**Im Interesse lernbehinderter Menschen, die ja seit dem 1.7.2001 im SGB III § 19 ausdrücklich genannt werden, hoffen wir auf Ihre Unterstützung, dass diese Anregungen im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.**

**LERNEN FÖRDERN-Bundesverband  
zur Förderung Lernbehinderter e. V.**

**Jürgen Eppendorf  
Bundesvorsitzender**

**Mechthild Ziegler  
stellvertretende Vorsitzenden**